

**LEITUNGSWASSERVERSICHERUNG - Leitungswasser Gebäude Variante B -
LW3002.14**

1) Rohrsatz Bruchschäden Im Gebäude an Zu- und Ableitungen:

Bei Rohr-Bruchschäden im Gebäude gemäß Art. 1 Pkt. 2.2. AWB werden in Erweiterung des Art. 8 Pkt. 8.2 AWB die Kosten für den Austausch eines höchstens 10 m langen Rohrstückes einschließlich der dafür notwendigen Nebenarbeiten ersetzt. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.

2) Bruchschäden durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung an Rohrleitungen im Gebäude:

In Abänderung des Art. 2 Pkt. 2. AWB sind Bruchschäden durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Leitungswasser führenden Zu- und Ableitungsrohren innerhalb des versicherten Gebäudes versichert. In jedem derartigen Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 10 m mitversichert. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.

3) Bruchschäden durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung an Rohrleitungen außerhalb des Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück:

3.1. Zuleitungsrohre am Grundstück:

In Abänderung des Art. 2 Pkt. 2. und Pkt. 3. AWB sind Bruchschäden an Leitungswasser führenden Zuleitungsrohren, und zwar auch solche durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung, einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück versichert. In jedem derartigen Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 10 m mitversichert. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.

3.2. Ableitungsrohre am Grundstück :

In Abänderung des Art. 2 Pkt. 2. und Pkt. 3. AWB sind Bruchschäden an Wasser-Ableitungsrohren, und zwar auch solche durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung, einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück versichert. In jedem derartigen Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 2 m mitversichert. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.

3.3. Geschlossene Warmwassersysteme am Grundstück :

In Abänderung des Art. 2 Pkt. 2. und Pkt. 3 AWB sind Bruchschäden an geschlossenen Warmwassersystemen, und zwar auch solche durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung, einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück versichert. In jedem derartigen Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 10 m mitversichert. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.

4) Schäden durch Wasser aus Fußboden-/Wandheizung, Solar-, Klima-, Sprinkleranlage:

In Abänderung des Art. 2 Pkt. 6., Pkt. 7., Pkt. 8. und Pkt. 9. AWB gelten als mitversichert: Schäden durch das Austreten von Wasser aus

- dem Wärmeabgabesystem einer wasserführenden Fußboden- oder Wandheizung,
- einer Wasser führenden Solaranlage,
- einer Wasser führenden Klimaanlage,
- einer Sprinkleranlage nach bestimmungswidrigem Auslösen,

auch wenn deren Vorhandensein bei Vertragsabschluss nicht angezeigt worden ist.
Selbstbehalt je Schadenfall: 20%, mind. EUR 300,--.

5) Erweiterung Rohrleitungen außerhalb des Gebäudes in LW-Variante B:

Abweichend von Art. 2 Pkt. 2. und Pkt. 3. AWB gelten auf erstes Risiko bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Polizze angeführten Versicherungssumme ergänzend zum oben dargestellten Deckungsumfang wie folgt als versichert:

- Kosten für die Behebung von Bruchschäden sowie Bruchschäden durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung an Zu- und Ableitungsrohren der Versicherungsräumlichkeiten außerhalb des Gebäudes am Versicherungsgrundstück (inkl. Grabungs- und Suchkosten).
- Kosten für die Behebung von Bruchschäden sowie Bruchschäden durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung an den Zu- und Ableitungsrohren der Versicherungsräumlichkeiten außerhalb des Versicherungsgrundstückes (inkl. Grabungs- und Suchkosten) bis maximal zum Anschluss an die Ortsleitung, sofern und soweit die Leitung im Eigentum des Versicherungsnehmers liegt oder dieser aus rechtlichen/gesetzlichen Gründen für die Instandhaltung bzw. die Behebung des Schadens

verpflichtet ist. Bruchschäden sowie Bruchschäden durch Korrosion außerhalb des Versicherungsgrundstückes sind bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze angeführten Versicherungssumme, maximal jedoch bis EUR 1.500,-, auf erstes Risiko mitversichert.